

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 01.09.1999 die Gestaltungssatzung gem. § 86 BauO NRW für die Ortschaft Oberbierenbach beschlossen.

Der Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 23.03.2011 beschlossen, das Satzungsverfahren zur 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 – Oberbierenbach – einzuleiten. Dieses Verfahren soll in der Ratssitzung am 12.10.2011, nach vorheriger Beratung im Planungs- und Umweltausschuss am 05.10.2011, durch Satzungsbeschluss und nachfolgender Veröffentlichung in „Nümbrecht Aktuell“ abgeschlossen werden (s. DS Nr. 11/0631/3).

Da durch die 1. förmliche Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 – Oberbierenbach – die bebaubare Fläche in Oberbierenbach erweitert wird, ist auch die bestehende Gestaltungssatzung gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW entsprechend um diesen Bereich zu erweitern.

Ferner soll eine inhaltliche Änderung erfolgen.

§ 4 b) Dächer Satz 1 soll wie folgt geändert werden:  
Bei den Hauptgebäuden sind nur Satteldächer und Pultdächer zulässig.

Bisher lautete Satz 1 wie folgt:  
Bei den Hauptgebäuden sind nur Satteldächer und auf untergeordneten Bauteilen auch Pultdächer zulässig.

Die Änderung soll erfolgen, da Pultdächer eine moderne, zeitgemäße Bauweise erlauben und trotzdem, anders als Walmdächer, dem Charakter und städtebaulichen Ausdruck eines Satteldaches entsprechen.

**Beratungsverlauf:**

FBL Schneider erläutert den Sachverhalt. Er weist darauf hin, dass bislang Pultdächer nur auf untergeordneten Dachteilen zulässig gewesen seien. Die Dachform „Pulldach“ sei unter allen Dachformen diejenige, die dem Satteldach am nächsten käme, so dass eine Erweiterung der zulässigen Dachformen um Pultdächer städtebaulich unproblematisch sei.

Weitere Fragen ergeben sich nicht.

Nach kurzer Beratung empfiehlt der Planungs- und Umweltausschuss dem Rat folgenden Beschluss zu fassen: